

LANDESMUSIKRAT SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.



Ministerium für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein



Rahmenvereinbarung
zwischen dem
Ministerium für Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur des Landes
Schleswig-Holstein
und
dem Landesmusikrat Schleswig-Holstein
über die Zusammenarbeit im Rahmen von
Ganztags- und
Betreuungsangeboten an Schulen

Präambel:

Die Bedeutung musikalischer Bildung an allgemeinbildenden Schulen ist unumstritten. Intensive Beschäftigung mit Musik, verstärkter Musikunterricht und regelmäßiges Musizieren beeinflussen die kognitive, emotionale und pragmatische Entwicklung der Kinder nachhaltig positiv. Darüber hinaus ist auch der Kompetenzgewinn im außermusikalischen Bereich sowie im Sozialverhalten wissenschaftlich erwiesen und mehrfach dokumentiert. Ferner sind gerade die sog. populären Musikformen integrativer Bestandteil der jugendlichen Lebenswelt und somit in der Gestaltung von Unterricht zu berücksichtigen.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein und der Landesmusikrat Schleswig-Holstein sind daher bemüht, die Bildungs- und Betreuungsangebote an Schulen mit Ganztagsbetreuung durch Angebote für aktive musikalische Betätigung zu stützen und zu ergänzen.

Die Kooperationen im Rahmen der Ganztagsangebote sind eine Ergänzung des schulischen Musikunterrichts, der in der Verantwortung des Landes liegt.

Ganztagschulen bieten aus der Sicht des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein und des Landesmusikrates Schleswig-Holstein die Chance zur Verbesserung der Bildungschancen von Kindern und führen zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Das angestrebte flächendeckende Netz von Ganztagschulen führt zu einer Veränderung der Schullandschaft und bleibt nicht ohne Auswirkungen auf das organisierte Musikleben.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein und der Landesmusikrat Schleswig-Holstein sind der Überzeugung, dass bei der Gestaltung der Ganztagschule musikpädagogische Inhalte eine besondere Wichtigkeit haben und neben anderen Anbietern vor allem den Vereinen und Verbänden des Landesmusikrates eine ihrer Kompetenz entsprechende Bedeutung beigemessen werden soll.

Für die Umsetzung dieses gemeinsamen Willens schließen das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein und der Landesmusikrat Schleswig-Holstein folgende Rahmenvereinbarung:

1. Die Vereinbarung bildet ergänzend zur bestehenden Vereinbarung des MBWFK mit dem Landesverband der Musikschulen vom 07.05.2003 den Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den Ganztagschulen in Schleswig-Holstein, dem Landesmusikrat Schleswig-Holstein und seinen Vereinen und Verbänden. Ziel der Vereinbarung ist es, außerunterrichtliche Angebote im Bereich des aktiven Musizierens für alle Schülerinnen und Schüler sicherzustellen, die an der Ganztagschule teilnehmen.
2. Die Vereinbarung ist der Rahmen für den Abschluss von Kooperationsverträgen zwischen den Vereinen und Verbänden des Landesmusikrates und den Schulträgern. Vertragspartner vor Ort sind die Schulträger und die Vereine und Verbände, die im Landesmusikrat organisiert sind. Der Schulträger kann die Schulleitung beauftragen, in seiner Vertretung einen Kooperationsvertrag mit den Vereinen und Verbänden abzuschließen. Kooperationsverträge vor Ort können für Komplettangebote, Teilangebote und für einzelne Module abgeschlossen werden.
3. Verträge über die Durchführung der außerunterrichtlichen Musikangebote werden vorrangig mit den Vereinen und Verbänden des Landesmusikrates Schleswig-Holstein abgeschlossen
4. Für die Durchführung der außerunterrichtlichen Musikangebote kommen in der Regel Personen in Betracht, die bei den Vereinen und Verbänden des Landesmusikrates Schleswig-Holstein tätig sind und entsprechend qualifiziert und geeignet sind. Mit der Schulleitung ist die Auswahl der Personen abzustimmen.
5. Die Vereine und Verbände des Landesmusikrates Schleswig-Holstein und die Schulen bzw. Schulträger vereinbaren, in welchem zeitlichen Umfang pro Woche und zu welchen Zeiten die Angebote vorgehalten werden. Die Vereine und Verbände sorgen beim Einsatz ihres Personals für Kontinuität. Vertretungsregelungen werden vor Ort zwischen den Vertragspartnern verbindlich vereinbart. In den Ferien und an schulfreien Tagen sind schulübergreifende Angebote möglich, die ggf. weiterer Vereinbarungen bedürfen.

6. Die Schule stellt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, die notwendigen Räume, Anlagen und benötigten Spiel- und Musikgeräte zur Verfügung. Es können auch Räume und Anlagen der Vereine und Verbände oder von Dritten verwendet werden, wenn sie entsprechend geeignet sind. Baumaßnahmen und Neuanschaffungen werden von den Schulträgern mit den Schulen und den vertraglich beteiligten Vereinen und Verbänden abgestimmt.
7. Die außerunterrichtlichen Musikangebote sind schulische Veranstaltungen. Der Versicherungsschutz wird für die Schülerinnen und Schüler durch den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung gewährleistet.
8. Schulträger sowie Vereine und Verbände verständigen sich über die sonstigen vertraglichen Bedingungen einschließlich der Höhe der Vergütung.
9. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein und der Landesmusikrat Schleswig-Holstein stimmen jährlich den Fortschreibungsbedarf dieser Vereinbarung ab. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, der Landesmusikrat Schleswig-Holstein und seine Mitgliedsverbände verpflichten sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur gemeinsamen Qualitätsentwicklung im Rahmen der außerunterrichtlichen Musikangebote.

Ute Erdsiek-Rave

*Ministerin für Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein*

Christine Braun

*Präsidentin des
Landesmusikrates
Schleswig-Holstein*